

Veröffentlicht in

Controller Magazin

Heft 2/2021

Gleißner, W. (2021):

„StaRUG – Gesetz über den Stabilisierungs- und
Restrukturierungsrahmen für Unternehmen“,

S. 101 – 102

Mit freundlicher Genehmigung der
Verlag für Controllingwissen AG, Wörthsee-Ettersschlag

www.controllermagazin.de

Neue Anforderungen
 an Krisenfrüherkennung
 und Risikomanagement

StaRUG – Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen



Sehr geehrte Risikomanager*innen und Ratinganalyst*innen,

mit dem StaRUG (Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen) gibt es seit dem 01.01.2021 ein für Risikomanagement und Krisenfrüherkennung wesentliches neues Gesetz.

StaRUG präzisiert und erweitert vorhandene gesetzliche Regelungen. Es betrifft neben Aktiengesellschaften ausdrücklich auch andere juristische Personen, insbesondere die mittelständischen GmbHs. Mit neuen Regelungen zum sogenannten Restrukturierungsplan sollen mehr Möglichkeiten für Unternehmen in einer Krise geschaffen werden, diese Krise ohne eine Insolvenz zu bewältigen. Der aus einem darstellenden und gestaltenden Teil bestehende Restrukturierungsplan erläutert neben den Krisenursachen insbesondere die zur Krisenbewältigung erforderlichen Maßnahmen (§ 6 StaRUG).

Entsprechend den Anforderungen aus der Business Judgement Rule sind bei der „unternehmerischen Entscheidung“ (§ 93 AktG) über den Restrukturierungsplan insbesondere die mit diesen verbundenen Chancen

und Gefahren (Risiken) zu analysieren und zu dokumentieren. Eigentümer und Gläubiger sollten einschätzen können, wie sich der „Grad der Bestandsgefährdung“ – das Insolvenzrisiko bzw. die Insolvenzwahrscheinlichkeit – durch die geplanten Maßnahmen verändern (Beurteilung der Sanierungserfolgswahrscheinlichkeit).

Das StaRUG ist aber nicht nur relevant für Unternehmen in der Krise, sondern für alle Unternehmen, weil es auch Anforderungen an die Krisenfrüherkennung und damit das Risikomanagement formuliert. Verletzungen dieser Pflichten implizieren Haftungsrisiken für Vorstände bzw. Geschäftsführer.

Man liest:

„§ 1 Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern

(1) Die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) wachen fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie geeignete Gegenmaßnahmen und erstatten den zur Überwachung der Geschäfts-



Prof. Dr. Werner Gleißner,
 FutureValue Group AG (Vorstand),
 TU Dresden (BWL, insb. Risikomanagement)
 kontakt@FutureValue.de,
 www.FutureValue.de,
 www.werner-gleissner.de

leitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich Bericht. ...“

Der erste Satz entspricht weitgehend den Anforderungen des KonTraG (§ 91 AktG), demzufolge Systeme zur Früherkennung von „bestandsgefährdenden Entwicklungen“ einzurichten sind. Schon aus den Erläuterungen

zum KonTraG ist bekannt, und in den diversen Standards festgehalten, dass die Krisenfrüherkennung ein Risikofrüherkennungssystem erfordert (siehe z.B. IDW PS 340 n.F. (2020) und DIIR RS Nr.2), das durch Risikoanalysen aufzeigt, welcher „Grad der Bestandsgefährdung“ sich aus den bestehenden Risiken und dem Risikodeckungspotenzial ergibt. Bekanntlich sind „bestandsgefährdende Entwicklungen“ meist das Ergebnis der Kombinationseffekte mehrerer Einzelrisiken, was eine Risikoaggregation (Monte-Carlo-Simulation) erforderlich macht.

Diese bisherige bestehende Anforderung bezüglich Risikoanalyse und Risikoaggregation wird durch StaRUG nochmals unterstrichen. Allerdings geht §1 StaRUG über KonTraG hinaus. Die Geschäftsleiter werden nun verpflichtet, „geeignete Gegenmaßnahmen“ zu ergreifen, wenn eine schwere Krise droht.

Es wird also eine Planung von Gegenmaßnahmen und eine „unternehmerische Entscheidung“ zu Krisenbewältigungsmaßnahmen gefordert. Offen bleibt – leider – ab welchem Grad der Bestandsgefährdung (Insolvenzwahrscheinlichkeit) eine solche Verpflichtung greift. Schon im Konsultationsverfahren zum StaRUG war empfohlen worden die Bedeutung der Risikoanalyse für die Krisenfrüherkennung klar zu stellen und auch zu präzisieren, ab welchem Grad der Bestandsgefährdung Gegenmaßnahmen erforderlich sind. Risikoaggregation und Risikotragfähigkeitskonzept können im Sinne einer Warnampel anzeigen, wenn (zusätzliche) Maßnahmen der Krisenprävention initiiert werden sollten, weil der Gesamtrisikoumfang durch das vorhandene Risikodeckungspotenzial (Eigenkapital und Liquiditätsausstattung) nicht mehr gedeckt ist.

Fazit:

Mit dem StaRUG wurden die Anforderungen an Krisenfrüherkennungssysteme und Risiko präzisiert und erweitert. Zur Absicherung des Unternehmens und zur Vermeidung persönlicher Haftungsrisiken ist es zu empfehlen, die bei vielen Unternehmen nach wie vor bestehenden Defizite im Risikomanagement nun zu beseitigen. ■

Viel Spaß beim Lesen

Prof. Dr. Werner Gleißner

Praxisleitfaden „Risikoquantifizierung“ erscheint zum RMC am 17./18. Mai als nächster Band der RMA-Schriftenreihe

Zum diesjährigen Risk Management Congress der RMA soll planmäßig der nächste Band der RMA-Schriftenreihe erscheinen. Momentan ist dieser Band in den letzten Zügen der Produktion. Thema des neuen Buches ist ein wesentliches Element des Risikomanagements, nämlich die Risikoquantifizierung. Dabei ist das Buch als Praxisleitfaden gedacht, das Praktikern in Unternehmen Hilfestellung geben soll zu verschiedenen Aspekten der Risikoquantifizierung.

Grundsätzlich ist die Quantifizierung von Risiken für jedes Unternehmen ökonomisch zwingend notwendig, ist aber auch eine formale Anforderung an Risikomanagementsysteme, wie sie z.B. im Prüfungsstandard IDW PS 340 als Konsequenz aus den Anforderungen des Kontroll- und Transparenzgesetzes (KonTraG) festgehalten ist oder im DIIR Revisionsstandard Nr. 2 für die Prüfung des Risikomanagementsystems durch die Interne Revision dokumentiert ist. Ökonomisch ist die Quantifizierung von Risiken erforderlich, da nur quantifizierte Risiken sinnvoll priorisiert, aggregiert und im Hinblick auf ihre Gesamtbedeutung für das Unternehmen beurteilt werden können.

Ohne eine Quantifizierung der Einzelrisiken und die darauf aufbauende Risikoaggregation kann das Risikomanagement eines Unternehmens die beiden Kernaufgaben nicht erfüllen:

- die Beurteilung der Risikotragfähigkeit des Unternehmens auf Basis des Verhältnisses von Gesamtrisikoumfang und Risikodeckungspotenzial sowie
- ein Abwägen der erwarteten Erträge und der mit diesen verbundenen Gesamtrisiken als Grundlage unternehmerischer Entscheidungen.

Der vorliegende Praxisleitfaden „Risikoquantifizierung“ richtet sich an Praktiker aus den Bereichen Controlling, Risikocontrolling und Risikomanagement. Er soll Unternehmen in die Lage versetzen, durch den Einsatz von Methoden zur Risikoquantifizierung ihre Risikomanagementprozesse nachhaltig zu verbessern. Er erläutert dazu das notwendige mathematische und methodische Werkzeug der Risikoquantifizierung. Case Studies und Praxisberichte runden den Leitfaden ab, um die Praxisaspekte bei einer pragmatischen Umsetzung der Risikoquantifizierung in den Vordergrund zu stellen. Der Praxisleitfaden wurde von verschiedenen Autoren aus Unternehmen und dem universitären Bereich erstellt und ist wie folgt gegliedert:

- Das Kapitel „Grundlagen der Risikoquantifizierung“ erläutert Grundbegriffe und Rahmenbedingungen der Risikoquantifizierung.
- Das Kapitel „Quantifizierung von Risiken mittels Wahrscheinlichkeitsverteilungen“ gibt eine Einführung in die für die Beschreibung von Risiken elementaren Wahrscheinlichkeitsverteilungen.
- Das Kapitel „Risikomaße: Kennzahlen zum Vergleich und Priorisierung von Risiken“ beschreibt gängige Risikomaße und deren Anwendungsbereiche.
- Das Kapitel „Risikoaggregation“ erläutert, mit welchen Methoden sich Einzelrisiken im Rahmen einer Gesamtrisikobetrachtung aggregieren lassen.
- Das Kapitel „Stresstesting“ beschreibt, wie Stresstests und Szenario-Betrachtungen die mathematisch-statistische Risikobetrachtung ergänzen können.